

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 10.

Dresden, am 28. December

1860.

Zehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 18. December 1860.

Inhalt:

Berlesung des Protokolls über die letzte Sitzung. — Registrandenvortrag. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche und zwar über die §§. 17 bis mit 20. — Vortrag des Protokolls der heutigen Sitzung.

Die Sitzung beginnt 20 Minuten nach 11 Uhr in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. v. Falkenstein und der königl. Commissare Geheimen Raths Dr. Hübel und Geheimen Kirchenraths Dr. Gilbert, sowie in Anwesenheit von 36 Kammermitgliedern mit Berlesung des über die letzte Sitzung durch Secretär v. Egidy aufgenommenen Protokolls, welches von der Kammer ohne Erinnerung genehmigt und von den Herren Rittergutsbesitzer Kraft und Bürgermeister Hennig mitvollzogen wird.

Präsident v. Schönfels: Wir wenden uns zum Vortrag aus der Registrande. Es befindet sich darauf nur eine einzige Nummer.

(Nr. 80.) Advocat Bernhard Müller allhier überreicht im Auftrage des Directoriums des hiesigen Spar- und Vorschussvereins zwei Petitionen der sächsischen Vorschuss- und Creditvereine I. um Erleichterung der Legitimation der Vereine in Rechtsgeschäften und II. um Befreiung von der Gewerbesteuer, und fügt 25 Druckeremplare dieser Petitionen zur Vertheilung an die Kammermitglieder bei.

Präsident v. Schönfels: Diese Petition gehört zum Ressort der vierten Deputation und ich frage, ob die Kammer derselben diese Petition zuweisen wolle? — Einstimmig Ja.

Es war dies, wie ich bereits erwähnt habe, die einzige Nummer der Registrande. Urlaubsgesuche und sonstige Mittheilungen liegen nicht vor und wir können somit zur Tagesordnung übergehen. Ich habe den Herrn Referenten zu ersuchen, zu diesem Zwecke den Rednerstuhl zu betreten und uns den Bericht über den Entwurf einer Kirchenordnung weiter vorzutragen.

I. K. (2. Abonnement.)

Referent Vicepräsident v. Friesen:

B.

Vom geistlichen Amte.

§. 17.

Pflichten desselben.

Die Leitung des Gottesdienstes und die Pflege des christlichen Lebens in der Gemeinde durch die Predigt des Evangeliums, die Verwaltung der Sacramente, die Berichtigung der anderen heiligen Handlungen und die Seelsorge liegt dem Pfarrer ob.

Derselbe hat den Unterricht der schulpflichtigen Jugend zu beaufsichtigen, den Confirmandenunterricht zu ertheilen und die confirmirte Jugend durch die Katechismusexamina in der Religion weiter zu unterrichten.

Er hat auch die gesammte kirchliche Gemeindeverwaltung zu leiten, die Kirchensitze zu verlösen und die Kirchenbücher zu führen, dafern nicht dafür ein besonderer Beamter angestellt ist.

In den Motiven ist gesagt:

Zu Lit. B.

zu §§. 17—19.

Für den Zweck der Kirchenordnung genügt es, die Pflichten der Geistlichen nur in den allgemeinsten Umrissen und ihrer Stellung zur Gemeinde anzugeben, wie dies hier geschehen ist. Die nähere Bestimmung der in dem geistlichen Amte liegenden Pflichten und die Anweisung zur Erfüllung derselben ist eine so ganz innere Angelegenheit der Kirche, daß sie dem Kirchenregiment überlassen bleiben muß. Nur die Kirchenbuchführung, rücksichtlich welcher die Geistlichen zum Theil Civilbeamte sind, macht davon eine Ausnahme, doch gehört eben deshalb das Nähere nicht in die Kirchenordnung.

Der Bericht sagt:

Bei

§. 17

sand die Deputation hinsichtlich der beiden ersten Sätze nichts zu erinnern. Die im Satze 3 enthaltene Bestimmung wegen Leitung der gesammten kirchlichen Gemeindeverwaltung erschien etwas zu umfassend und ausschließlich. Man stimmte daher einer in jenseitiger Deputation adoptirten Fassung bei, wobei man es jedoch nicht für nöthig hielt, der Verlöschung der Kirchensitze, als einer ganz inneren Verwaltungssache, Erwähnung zu thun, ohne jedoch solches hiermit von der Kompetenz des Pfarrers ausschließen zu wollen, wozu es an einem ausreichenden Grunde fehlen dürfte. Man schlägt daher für Satz 3 folgende Fassung vor:

Er hat die Kirchenbücher zu führen, dafern nicht